

## Bundesgericht

### Die Covid-19-Pandemie gilt als höhere Gewalt, die den Sponsor zur ausserordentlichen Kündigung des Sponsoringvertrags berechtigt.

**Sachverhalt:** Die A SA (Sponsor) mit Sitz im Kanton Bern war seit 2012 Titelsponsor der von der belgischen Z SPRL (Sponsornehmerin) organisierten Turniere (Sachverhalt Teil A.a).

2016 ersetzten die Parteien die bestehenden Vereinbarungen durch einen einzigen, dem Schweizer Recht unterstehenden Vertrag (Global Agreement). Das Global Agreement sah eine Laufzeit bis 31. Dezember 2022 vor, wobei jede Partei das Global Agreement bei höherer Gewalt kündigen konnte. Die Sponsornehmerin räumte dem Sponsor gegen Bezahlung von bis zu EUR 8 Mio. (Sponsor Fee) pro Saison an drei Turnieren (u.a. dem Turnier in Paris) Sponsorenrechte ein. Der Sponsorbeitrag für das Turnier in Paris belief sich auf EUR 3 Mio. pro Saison und musste gestaffelt bezahlt werden (Sachverhalt Teile A.a und A.b).

Das Global Agreement enthielt folgende Beendigungsklausel: «Except where expressly stated otherwise, the [...] termination of this Agreement shall be without prejudice to any existing [...] claims that the terminating Party may have against the other [...]» Zudem ordnete die Rückzahlungsklausel an, dass die Sponsornehmerin, einen angemessenen Teil des Sponsorbeitrags zurückzahlen muss, wenn ein Turnier verschoben oder abgesagt wird, wobei die Höhe der Rückzahlung vom Turnier und der Parteivereinbarung abhing (Sachverhalt Teil A.b).

Anfang März 2020 überwies der Sponsor die erste Tranche des Sponsorbeitrags in Höhe von EUR 900'000 für das Turnier in Paris, das vom 3. bis 6. September 2020 hätte stattfinden sollen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden mehrere Turniere abgesagt, ohne dass ein Ersatztermin gefunden wurde (Sachverhalt Teil A.d).

Am 6. Mai 2020 kündigte der Sponsor das Global Agreement. Aus diesem Grund musste das Turnier in Paris abgesagt werden (Sachverhalt Teil A.e).

Die vom Sponsor gegen die Sponsornehmerin eingereichte Klage auf Rückzahlung der ersten Tranche des Sponsorbeitrags von EUR 900'000 hiessen das Handelsgericht des Kantons Bern und das Bundesgericht gut (Sachverhalte Teil B und E. 6).

**Erwägungen:** (1a.) Die Weltgesundheitsorganisation habe Covid-19 als Pandemie qualifiziert, wobei dieses Ereignis laut Vorinstanz zweifelsfrei als höhere Gewalt – wie im Global Agreement definiert – gelte. Folglich habe der Sponsor gemäss Vorinstanz das Global Agreement kündigen dürfen (E. 4.2). (1b.) Die Vorinstanz habe weiter erwogen, dass die Kündigung des Global Agreements gemäss Beendigungsklausel – sofern nicht anderweitig im Global Agreement vorgesehen – keine Auswirkungen auf die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Ansprüche zeitige. Die Parteien hätten daher den Ausschluss von Ansprüchen ausdrücklich vereinbaren müssen. Allerdings hätten die Parteien die Rückzahlung von Sponsorbeiträgen im Falle der Kündigung aufgrund höherer Gewalt nicht ausgeschlossen. Der Sponsor habe daher gemäss den Bestimmungen der Rückzahlungsklausel Anspruch auf Rückerstattung des Sponsorbeitrags (E. 4.2). (1c.) Da das Global Agreement die Ansprüche der Parteien im Falle einer Kündigung wegen höherer Gewalt nicht ausdrücklich ausgeschlossen habe, sei auch Art. 119 OR anwendbar. Der Sponsor habe daher auch einen Rückerstattungsanspruch nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung gehabt (E. 4.2).

(2a.) Die Sponsornehmerin bestritt, dass das Global Agreement eine Klausel enthalte, gestützt auf die im Falle einer Kündigung wegen höherer Gewalt die Rückzahlung der Sponsorbeiträge verlangt werden könne. Die Vorinstanz habe nach Ansicht der Sponsornehmerin in unzulässiger Weise eine nicht vorhandene Lücke gefüllt, indem sie Art. 119 OR anwandte, obwohl das Global Agreement die Situation abschliessend regle (E. 4.3.1). (2b.) Die Beendigungsklausel impliziere gemäss Vorinstanz, dass man prüfen müsse, ob das Global Agreement eine gegenteilige Klausel enthalte, welche die Rückzahlung von Sponsorbeiträgen im Falle einer auf höherer Gewalt beruhenden Kündigung ausschliesse. Das Bundesgericht erwog, es sei schwierig festzustellen, ob die Vorinstanz das Global Agreement subjektiv oder objektiv ausgelegt habe. Dies sei jedoch irrelevant. Denn selbst wenn die Vorinstanz das Global Agreement objektiv ausgelegt habe, sei keine Verletzung von Bundesrecht zu erblicken (E. 4.3.2). (2c.) Wenn die Sponsornehmerin behauptete, dass ein Rückerstattungsanspruch im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt ausdrücklich im Global Agreement hätte vorgesehen werden müssen, verkenne sie schlichtweg den Inhalt der Beendigungsklausel. Aufgrund dieses falschen Verständnisses der Beendigungsklausel bejahe die Sponsornehmerin zu Unrecht das Vorliegen eines qualifizierten Schweigens (E. 4.3.2). (2d.) Schliesslich werfe die Sponsornehmerin der Vorinstanz zu Unrecht vor, eine nicht vorhandene Vertragslücke gefüllt zu haben. Die Vorinstanz habe nämlich lediglich darauf hingewiesen, dass die Anwendung von Art. 119 OR zur gleichen Lösung wie das Global Agreement führe. Es sei nicht zu beanstanden, wenn festgestellt werde, dass die vertragliche Lösung und die gesetzliche Regelung übereinstimmen (E. 4.3.2).

(3.) Das Bundesgericht kam daher zum Schluss, dass es der Sponsornehmerin nicht gelinge, eine Verletzung von Bundesrecht im Zusammenhang mit der Rückzahlung ersten Tranche des Sponsorbeitrags von EUR 900'000 aufzuzeigen (E. 4.4).

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4A\_559/2021 vom 11. Januar 2023 (Beitrag veröffentlicht am 13. Februar 2023)

Obligationenrecht

